



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 2. Änderungsverordnung vom 26.04.2007 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen Velbert

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

Jahrgang 14

Nr. 07

Datum 02.05.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.	17.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.		16.			22.			21.	
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			19.					15.			28.	
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 2. Änderungsverordnung vom 26.04.2007 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25. April 2007 nachfolgende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 4 wird um den Zusatz „sowie das Rauchen von Tabak und Tabakwaren“ ergänzt:

Absatz 4 neu

Konsum von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln, sowie das Rauchen von Tabak und Tabakwaren, ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt, ebenso das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (vgl. § 5).

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.04.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 06. Mai 2007, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.04.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 16. September 2007, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26.04.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen Velbert

4. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3020049452

Nr. 3021116698

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1009661 - Nr. neu 3031009669

Nr. alt 1395169 - Nr. neu 3031395167

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1399336 - Nr. neu 3041399332

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2645398 - Nr. neu 3022645398

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. April 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

5. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021086701

Nr. 3021166032

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1142157 - Nr. neu 3041142153

Nr. alt 3108875 - Nr. neu 3043108871

Nr. alt 3902251 - Nr. neu 3043902257

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1158542 - Nr. neu 3021158542

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. April 2007

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
